



# AMTSBLATT

## des Hessischen Kultusministers

I Y 1241 A

Nr. 4

Ausgegeben zu Wiesbaden am 29. 4. 1977

Jahrgang 90

### Hochschulwesen

#### 100 Diplomprüfungsordnung der Technischen Hochschule Darmstadt (Allgemeiner Teil)

Erlaß vom 9.3.1977 – VA 3 – 424/700 – 270 –

Gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 5 des Hochschulgesetzes genehmige ich die am 31. 1. 1977 1977 vom Senat der Technischen Hochschule Darmstadt beschlossene Diplomprüfungsordnung der Technischen Hochschule Darmstadt (Allgemeiner Teil).

#### DIPLOMPRÜFUNGSORDNUNG DER TECHNISCHEN HOCHSCHULE DARMSTADT

##### Präambel

Im Rahmen der an der TH Darmstadt durchzuführenden Prüfungen soll der Bewerber neben den fachlichen Kenntnissen die Fähigkeit erwerben, den Zusammenhang seines Faches mit anderen Wissenschaften zu verstehen, die Folgen der Anwendung des Wissens zu bedenken und die Verantwortung der Wissenschaft für die Gesellschaft zu erkennen.

##### § 1 Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet einen berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfungsbewerber die für den Übergang in die Berufspraxis erforderlichen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten.

##### I. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

###### § 2 Akademische Grade

Die Fachbereiche der TH Darmstadt verleihen nach bestandener Diplomprüfung folgende akademische Grade:

###### § 3 Prüfungsbestimmungen und Studienordnungen

(1) Für die Diplomprüfung gelten die Bestimmungen dieser allgemeinen Prüfungsordnung sowie die Ausführungsbestim-

mungen der Fachbereiche. Diese werden insoweit erlassen, als es die allgemeine Prüfungsordnung ausdrücklich verlangt oder keine entgegenstehende Bestimmungen trifft.

(2) Der Diplomprüfung geht eine Diplomvorprüfung voraus. Hierfür gilt Absatz 1 entsprechend. Durch die Diplomvorprüfung soll der Bewerber nachweisen, daß er sich die inhaltlichen Grundlagen eines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(3) Die Ausführungsbestimmungen der Fachbereiche können eine Teilung der Diplomprüfung und der Diplomvorprüfung in mehrere Prüfungsabschnitte vorsehen. Die Studienordnungen und Prüfungen sind so zu regeln, daß die Diplomvorprüfung im Anschluß an das 4. Semester und die Diplomprüfung im Anschluß an das 8. Semester abgelegt werden kann. Dabei sind die Voraussetzungen zu regeln, unter denen die Prüfungen auch früher angetreten werden können.

(4) Die Rahmenstudienordnung für Diplom-Studiengänge und die Studienordnungen der Fachbereiche sind im Amtsblatt des Hessischen Kultusministers zu veröffentlichen.

##### § 4 Reformmodelle

(1) Zur Erprobung von Reformmodellen können die Fachbereiche Ausführungsbestimmungen beschließen, die von dieser allgemeinen Prüfungsordnung abweichen. Sie bedürfen der Zustimmung des Ständigen Ausschusses I, der nach Anhörung des Senats entscheidet. Weitere Zuständigkeiten bleiben unberührt. Die Geltung der abweichenden Bestimmungen ist zu befristen. Vor Ablauf der Frist hat der Fachbereich einen Bericht über die Ergebnisse des Reformmodells dem Ständigen Ausschuss I und dem Senat vorzulegen.

(2) Ausführungsbestimmungen zur Erprobung von Reformmodellen sollen nur genehmigt werden, wenn eine dazugehörige Studienordnung vorliegt, die Vergleichbarkeit mit entsprechenden Studiengängen in anderen Bundesländern gewährleistet ist und die haushaltmäßigen Voraussetzungen für das Reformmodell gesichert sind.

## § 5 Bestandteile und Art der Prüfung

- (1) Diplomprüfungen und Diplomvorprüfungen bestehen aus schriftlichen und/oder mündlichen Prüfungen. Die Diplomprüfung umfaßt außerdem die Diplomarbeit.
- (2) Die Ausführungsbestimmungen der Fachbereiche regeln, in welchen Fächern Prüfungen schriftlich und/oder mündlich durchgeführt werden.
- (3) Die Prüfer aus anderen Fachbereichen müssen bis zum Meldetermin bekanntgeben, ob sie schriftlich und/oder mündlich prüfen.
- (4) Die Ausführungsbestimmungen der Fachbereiche müssen die Prüfungsanforderungen in den einzelnen Fächern soweit wie möglich konkret beschreiben und begrenzen. Sie müssen bestimmen, welche Studienleistungen als Voraussetzungen für die einzelnen Prüfungsleistungen erfüllt sein müssen.
- (5) Die Ausführungsbestimmungen der Fachbereiche müssen Empfehlungen zur Reihenfolge der einzelnen Prüfungsleistungen erhalten. Der Prüfungsstoff soll nach Möglichkeit in der Weise konzentriert werden, daß Prüfungsschwerpunkte und/oder Pflicht- und Pflichtwahlfächer gebildet werden. Nach Möglichkeit sind Einzelfächer zu fachübergreifenden Gebieten zusammenzufassen, in denen die Fähigkeiten und Kenntnisse des Bewerbers geprüft werden können.

## II. Verwaltung der Prüfung

### § 6 Prüfungssekretariat

- (1) Das Prüfungssekretariat ist zentrales Verwaltungsorgan für das gesamte akademische Prüfungswesen.
- (2) Der Präsident berichtet dem Ständigen Ausschuß für Lehr- und Studienangelegenheiten aufgrund der erfaßten Prüfungsdaten des Prüfungssekretariats jährlich über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten.

### § 7 Prüfungskommissionen

- (1) In der Regel wird für jeden Studiengang eine Prüfungskommission eingerichtet; diese ist zuständig für die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung im betreffenden Studiengang. Sie benennt eines ihrer Mitglieder als Beauftragten für Fragen der Diplomvorprüfung im betreffenden Studiengang; das Mitglied muß Hochschullehrer sein.
- (2) Die Prüfungskommissionen werden jeweils aus dem Kreis der Hochschullehrer von dem Fachbereich eingesetzt, dem der betreffende Studiengang zugeordnet ist. Sind an einem Studiengang mehrere Fachbereiche beteiligt, so entsenden die betreffenden Fachbereiche in der Regel die gleiche Zahl von Mitgliedern. Die Prüfungskommission kann Mitglieder anderer Fachbereiche, soweit sie an dem jeweiligen Studiengang beteiligt sind und die Prüfungsordnung dies erfordert, als Mitglied der Prüfungskommission hinzuziehen. Sie sind zur Abschlusssitzung mit Stimmrecht (§ 29 Abs. 4) hinzuzuziehen, wenn sie als Prüfer in einem Prüfungsabschnitt beteiligt waren.
- (3) Die Fachbereiche entsenden je einen Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der Studenten in die Prüfungs-

- kommission; im Falle des Abs. 2 Satz 2 kann jeder der betreffenden Fachbereiche je ein Mitglied dieser Gruppe entsenden; die Mehrheit der Hochschullehrer muß sichergestellt sein. Die wissenschaftlichen Mitarbeiter müssen mindestens die Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt haben.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt mindestens zwei Jahre, soweit sie Hochschullehrer sind, andernfalls mindestens ein Jahr. Für eine Überschneidung der Amtszeiten der Mitglieder soll Sorge getragen werden.
- (5) Die Beauftragten nach Abs. 1 Satz 2 sind Mitglieder einer zentralen Diplom-Vorprüfungskommission. Den Vorsitz führt der Leiter des Prüfungssekretariats, der – ebenso wie sein Stellvertreter – Professor auf Lebenszeit sein muß. Die Vertreter der Studenten und wissenschaftlichen Mitarbeiter im Senat entsenden je einen Vertreter in die zentrale Diplom-Vorprüfungskommission.
- (6) Der Leiter des Prüfungssekretariats wird vom Präsidenten im Einvernehmen mit dem Senat eingesetzt.

### § 8 Verfahren der Prüfungskommission

- (1) Die Prüfungskommissionen der Fachbereiche wählen jeweils aus den in ihnen vertretenen Professoren einen Vorsitzenden, der die Geschäfte führt, sowie einen Stellvertreter. Dem Vorsitzenden können Aufgaben der Prüfungskommission nach § 9 generell oder im Einzelfall übertragen werden. § 7 Abs. 5 bleibt unberührt.
- (2) Die Prüfungskommission ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind. Sie beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wobei diese Mehrheit die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Hochschullehrer enthalten muß.

### § 9 Aufgaben der Prüfungskommission

- (1) Die Prüfungskommission sorgt dafür, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden. Sie trifft die hierfür notwendigen Entscheidungen, sofern nicht durch diese Prüfungsordnung eine andere Zuständigkeit begründet ist.
- (2) Die Prüfungskommission bestimmt für die einzelnen Prüfungen die Prüfer und Beisitzer. (§ 22).
- (3) Die Kommissionsmitglieder haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.
- (4) Die Prüfungskommission berichtet dem jeweils zuständigen Fachbereich aufgrund der erfaßten Prüfungsdaten des Prüfungssekretariats jährlich über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten.
- (5) Die zentrale Vorprüfungskommission nach § 7 Abs. 5 entscheidet in Abstimmung mit dem Präsidenten in Angelegenheiten, die alle oder mehrere Studiengänge bis zur Diplomvorprüfung betreffen, um die Einheitlichkeit der Prüfungsverfahren zu wahren. Sie entscheidet im Rahmen der Diplomvorprüfung insbesondere über Fristverlängerungen, Ordnungswidrigkeiten bei Prüfungen und bereitet die Entscheidung des Senats über zweite Wiederholungsprüfungen vor.

Fachbereich	Diplom-Fachrichtung	Akademischer Grad	in Kurzform
Rechts- u. Wirtschaftswissenschaften	Wirtschaftsingenieurwesen	Diplom-Wirtschafts-Ingenieur	(Dipl.-Wirtsch. Ing.)
	Wirtschaftsinformatik	Diplom-Wirtschaftsinformatiker	(Dipl.-Wirtsch. Inform.)
Erziehungswissenschaften u. Psychologie	Psychologie	Diplom-Psychologe	(Dipl.-Psych.)
	Mathematik	Diplom-Mathematiker	(Dipl.-Math.)
Physik	Physik	Diplom-Ingenieur	(Dipl.-Ing.)
		Diplom-Physiker	(Dipl.-Phys.)
Mechanik	(Mechanik – Meteorologie)	Diplom-Ingenieur	(Dipl.-Ing.)
		Diplom-Ingenieur	(Dipl.-Ing.)
		Diplom-Meteorologe	(Dipl.-Met.)

Fachbereich	Diplom-Fachrichtung	Akademischer Grad	in Kurzform
Physikalische Chemie u. Chemische Technologie	Chemie	Diplom-Chemiker	(Dipl.-Chem.)
Anorganische Chemie u. Kernechemie		Diplom-Ingenieur	(Dipl.-Ing.)
Organische Chemie u. Makromolekulare Chemie)			
Biologie	Biologie	Diplom-Biologe	(Dipl.-Biol.)
Geowissenschaften u. Geographie	Geologie	Diplom-Geologe	(Dipl.-Geol.)
	Mineralogie	Diplom-Mineraloge	(Dipl.-Min.)
		Diplom-Ingenieur	(Dipl.-Ing.)
Vermessungswesen	Vermessungswesen	Diplom-Ingenieur	(Dipl.-Ing.)
Wasser und Verkehr	Bauingenieurwesen	Diplom-Ingenieur	(Dipl.-Ing.)
Konstruktiver Ingenieurbau			
Architektur	Architektur	Diplom-Ingenieur	(Dipl.-Ing.)
Maschinenbau	Allgemeiner Maschinenbau	Diplom-Ingenieur	(Dipl.-Ing.)
	Papieringenieurwesen		
	Druckmaschinen u. Druckverfahren		
Elektrische Energietechnik	Elektrotechnik	Diplom-Ingenieur	(Dipl.-Ing.)
Elektrische Nachrichtentechnik			
Regelungs- u. Datentechnik			
Regelungs- u. Datentechnik	Datentechnik (Techn.Inf.)	Diplom-Ingenieur	(Dipl.-Ing.)
Informatik	Informatik	Diplom-Informatiker	(Dipl.-Inform.)

§ 10 Prüfer und Beisitzer

- (1) Die Hochschullehrer sind Prüfer in den Fächern, in denen sie eine Lehrtätigkeit ausüben.
- (2) Vom Fachbereichsrat können auch Emeriti, Professoren im Ruhestand, Honorarprofessoren, kommissarisch beauftragte Professoren und Lehrbeauftragte zu Prüfern in denjenigen Fächern bestellt werden, in denen sie eine Lehrtätigkeit wahrnehmen bzw. wahrgenommen haben. Dies gilt auch für die Prüfer gemäß Abs. 1, die der Technischen Hochschule Darmstadt nicht mehr angehören; der Fachbereichsrat setzt hierfür jeweils eine angemessene Übergangsfrist fest.
- (3) Die Beisitzer einer Prüfung in einem Fach werden von der Prüfungskommission aus dem Kreis derjenigen Mitglieder der an der Prüfung beteiligten Fachbereiche bestimmt, die bereits eine entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung bestanden haben.

III. Prüfungsvoraussetzungen und -verfahren

§ 11 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zu einer Diplomprüfung oder Diplomvorprüfung setzt im Rahmen der Studienordnung ein ordnungsgemäßes Studium des Bewerbers im betreffenden Studiengang an der TH Darmstadt oder einer anderen wissenschaftlichen Hochschule voraus. Zur Zeit der Meldung zur Prüfung und während ihrer Ablegung muß der Bewerber in dem betreffenden Studiengang an der TH Darmstadt immatrikuliert sein. Soll von der Immatrikulationspflicht während der Ablegung der Prüfung abgesehen werden, so bedarf dies der Zustimmung des zuständigen Fachbereichsrats. § 25 Abs. 2 HHG bleibt unberührt.
- (2) Die Ausführungsbestimmungen der Fachbereiche können vorsehen, daß vor der Zulassung zu einer Prüfung ein Praktikum außerhalb der Hochschule abzulegen ist. In diesem Fall müssen die Ausführungsbestimmungen die Durchführung des Praktikums regeln. Weiterhin können die Ausführungsbestimmungen vorsehen, daß vor der Zulassung zu einer Prüfung die Teilnahme an einer Studienberatung nachzuweisen ist.

§ 12 Nachweise bei der Meldung zur Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung

- (1) Bei der ersten Meldung zu einer Prüfung sind beim Prüfungssekretariat folgende Unterlagen nachzuweisen:
  - a) das Reifezeugnis oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis;
  - b) das Studienbuch der TH Darmstadt und gegebenenfalls die Studienbücher aller anderen besuchten Hochschulen;
  - c) Bescheinigungen über Studienleistungen und sonstige Unterlagen, die in den Ausführungsbestimmungen des Fachbereichs gefordert werden.
  - d) Nachweise über die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 11 Abs. 2, sofern diese in den Ausführungsbestimmungen der Fachbereiche vorgesehen sind;
  - e) eine Erklärung darüber, ob der Bewerber bereits eine Diplomprüfung oder Diplomvorprüfung im gleichen Studiengang versucht, abgelegt oder nicht bestanden hat;
  - f) eine Darstellung des Bildungsganges;
  - g) der Nachweis über die Zahlung der Prüfungsgebühr.
- (2) Sehen die Ausführungsbestimmungen der Fachbereiche Wahlmöglichkeiten für einzelne Prüfungsfächer vor, so sind die gewählten Fächer bei der Meldung zum entsprechenden Prüfungsabschnitt anzugeben.
- (3) Bei der Meldung zur Diplomprüfung ist außerdem das Zeugnis über die bestandene Diplomvorprüfung des gleichen Studienganges nachzuweisen, sofern die Ausführungsbestimmungen des Fachbereiches nichts anderes vorsehen.

§ 13 Zulassung zur Prüfung

- (1) Über die Zulassung zur Diplomvorprüfung entscheidet der Leiter des Prüfungssekretariats, in Zweifelsfällen im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der zuständigen Prüfungskommission. Über die Zulassung zur Diplomprüfung entscheidet der Vorsitzende der zuständigen Prüfungskommission. Das Gleiche gilt für die Zulassung zur Prüfung in einem Fach.
- (2) Die Zulassung zur Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung muß versagt werden,

- a) wenn der Bewerber die betreffende Prüfung an der TH Darmstadt oder einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat;
- b) wenn der Bewerber die in § 12. genannten Nachweise nicht erbringt. Über Ausnahmen in besonderen Fällen entscheidet auf Antrag des Bewerbers die zuständige Prüfungskommission.

#### § 14 Meldefristen

Die zuständige Prüfungskommission gibt die Fristen für die Meldung zur Prüfung spätestens vier Wochen vor Beginn der Meldefrist (in der Regel Mitte Dezember bzw. Mitte Juni) durch Aushang beim Dekanat und beim Prüfungssekretariat bekannt.

#### § 15 Rücktritt und Versäumnis

- (1) Ein Rücktritt von einer Prüfung in einem Fach ist bis spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen möglich; der Rücktritt ist dem Prüfungssekretariat schriftlich mitzuteilen.
- (2) Nach dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt ist ein Rücktritt von der Prüfung in einem Fach nur bei Vorliegen triftiger Gründe auf Antrag möglich; der Antrag ist unmittelbar nach Bekanntwerden der Gründe zu stellen, die Gründe sind glaubhaft zu machen. Die Prüfungskommission entscheidet möglichst vor dem Prüfungstermin darüber, ob die Gründe anerkannt werden.
- (3) Die Prüfung in einem Fach wird als „nicht ausreichend“ erklärt, wenn der Bewerber ohne triftige Gründe oder, nachdem seine Gründe von der Prüfungskommission nicht anerkannt worden sind, zum Prüfungstermin nicht erscheint.

### IV. Anrechnung von Prüfungen und Studienleistungen

#### § 16 Anrechnung von Prüfungen

- (1) Diplomvorprüfungen und andere gleichwertige Prüfungsleistungen, die der Bewerber an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes im entsprechenden Studiengang bestanden hat, werden angerechnet. Diplomvorprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Anstelle der Diplomvorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Die Entscheidungen trifft die Prüfungskommission erforderlichenfalls unter Heranziehung eines Prüfers des betreffenden Faches.
- (2) Prüfungen ausländischer wissenschaftlicher Hochschulen können nach Feststellung der Gleichwertigkeit von der Prüfungskommission als Diplomvorprüfung angerechnet werden. Für die Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend.
- (3) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, von der Prüfungskommission im Zweifelsfall unter Hinzuziehung eines Prüfers im betreffenden Fach als Prüfungsleistung angerechnet. Bei der Festlegung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu beachten.

#### § 17 Anrechnung von Studienleistungen

- (1) An anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbrachte Studienleistungen und Studienzeiten im einschlägigen Studiengang werden anerkannt; das Gleiche gilt für Studienleistungen in anderen Studiengängen, sofern ihre Gleichwertigkeit vom bestellten Prüfer anerkannt wird. Die Prüfungskommission hat die Einheitlichkeit der Entscheidungen für den betreffenden Studiengang sicherzustellen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen, die

an anderen Hochschulen erbracht worden sind. (§ 16 Abs. 2 gilt entsprechend).

- (2) Soweit der Bewerber ein Studium oder ein Grundstudium an einer Fachhochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes absolviert hat, müssen die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen entsprechend den Richtlinien des Landeskuratoriums bzw. den jeweils geltenden Bestimmungen anerkannt werden. Die Feststellung trifft der aufnehmende Fachbereich.

### V. Studienleistungen und Diplomarbeit

#### § 18 Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungen

- (1) Die Ausführungsbestimmungen der Fachbereiche regeln, in welchen Fächern und in welcher Form Studienleistungen (Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen, Praktika, Seminar- und Studienarbeiten, Übungsarbeiten, Projektarbeiten oder dergleichen) als Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomprüfung bzw. Diplomvorprüfung zu erbringen sind. Die Studienleistungen müssen auch in den entsprechenden Studienordnungen aufgeführt werden.
- (2) Die Zulassung zu einer Prüfung oder Teilprüfung soll davon abhängig gemacht werden, daß die erforderlichen Studienleistungen mindestens mit „ausreichend“ bewertet oder anerkannt worden sind.
- (3) Die Ausführungsbestimmungen der Fachbereiche können vorsehen, daß studienbegleitende Prüfungen während des Studiums stattfinden, wenn sichergestellt ist, daß die Zahl der studienbegleitenden Prüfungen kleiner ist als die Zahl der abschließenden Prüfungen. Die studienbegleitenden Prüfungen müssen nach Anforderung und Verfahren den abschließenden Prüfungen gleichwertig sein. Die Ausführungsbestimmungen der Fachbereiche müssen vorsehen, daß unabhängig vom Angebot der studienbegleitenden Prüfung der Student auch eine abschließende Prüfung wählen kann.

#### § 19 Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Bewerber in der Lage ist, ein Problem aus seiner Fachrichtung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Sie kann auch bei Themenstellung als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, erkennbar ist und die Anforderungen nach Satz 1 erfüllt.
- (2) Das Thema der Diplomarbeit kann erst nach der Zulassung des Bewerbers zur Prüfung ausgegeben werden. Der Bewerber kann dem Vorsitzenden der Prüfungskommission den Hochschullehrer vorschlagen, der das Thema stellt, die Arbeit betreut und nach Maßgabe des § 26 bewertet, wobei in begründeten Fällen durch die Prüfungskommission von dem Vorschlag des Bewerbers abgewichen werden kann. Vorschläge des Bewerbers über das Thema können berücksichtigt werden. Die Ausführungsbestimmungen der Fachbereiche können vorsehen, daß die Themenstellung der Genehmigung der Prüfungskommission bedarf.
- (3) Die Diplomarbeit darf mit Zustimmung des Vorsitzenden der Prüfungskommission in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule ausgeführt werden, wenn die Betreuung durch einen in Forschung und Lehre tätigen Hochschullehrer gesichert ist.
- (4) Die Ausführungsbestimmungen der Fachbereiche regeln die Frist, innerhalb derer die Diplomarbeit anzufertigen und der Prüfungskommission einzureichen ist. Die Frist für die Anfertigung der Diplomarbeit darf sechs Monate nicht überschreiten; in besonderen Fällen kann eine längere Frist vorgesehen werden. Das Thema muß so beschaffen sein, daß es innerhalb der gesetzten Frist bearbeitet werden kann. Die Frist kann von der Prüfungskommission in begründeten Ausnahmefällen verlängert werden, jedoch höchstens bis zum Doppelten der normalen Bearbeitungszeit.

(5) Der Bewerber kann spätestens bis zum Ablauf des ersten Viertels der vorgesehenen Frist das gestellte Thema zurückgeben. Eine Rückgabe des dann neu gestellten Themas ist ausgeschlossen.

(6) Die Diplomarbeit ist vom Bewerber mit einem Verzeichnis aller benutzten Quellen und Hilfsmittel und einer Erklärung zu versehen, daß er die Arbeit selbständig verfaßt hat.

(7) Die Diplomarbeit wird Bestandteil der Prüfungsakten und verbleibt bei der Hochschule.

## VI. Durchführung der Prüfung

### § 20 Prüfungstermine

(1) Die regelmäßigen Prüfungen finden grundsätzlich jährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbst statt. In begründeten Sonderfällen und in den Fachbereichen, deren Ausführungsbestimmungen dies als Regel zulassen, können Termine für Einzelprüfungen von der zuständigen Prüfungskommission im Benehmen mit dem jeweiligen Bewerber und dem bestellten Prüfer festgelegt werden.

(2) Das Prüfungssekretariat gibt im Einvernehmen mit den zuständigen Fachbereichen möglichst frühzeitig in einem Prüfungsplan Zeit, Ort und Fächer der Prüfung sowie Namen der Prüfer und der Bewerber bekannt. Muß aus zwingenden Gründen von diesem Prüfungsplan abgewichen werden, so ist die Neusetzung des Termins in der Diplomvorbereitung nur mit Genehmigung des Prüfungssekretariats und in der Diplomprüfung nur mit Genehmigung der Prüfungskommission des zuständigen Fachbereichs im Einvernehmen mit dem betroffenen Bewerber und Prüfer möglich.

### § 21 Prüfungsfächer

(1) Die Ausführungsbestimmungen der Fachbereiche legen die Prüfungsfächer fest. Die Studienordnung muß damit übereinstimmen.

(2) Zusätzlich zu den nach Absatz 1 zu bestimmenden Prüfungsfächern hat jeder Bewerber das Recht, in anderen an der TH Darmstadt vertretenen Fächern Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen; § 25 Abs. 1 Satz 2 und 3 Hessisches Hochschulgesetz bleibt unberührt.

### § 22 Auswahl der Prüfer

(1) Zur Abhaltung der Prüfung im Einzelfach wird von der Prüfungskommission in der Regel derjenige Hochschullehrer bestimmt, der die Lehrtätigkeit in diesem Prüfungsfach ausübt.

(2) Sind für das gleiche Prüfungsfach vom Fachbereichsrat mehrere Prüfer bestellt (§ 10), so bestimmt die Prüfungskommission den Prüfer. Wünsche des Bewerbers können berücksichtigt werden.

(3) Wird ein Prüfungsfach von keinem Hochschullehrer voll vertreten, so können mehrere Hochschullehrer für die gemeinsame Prüfung bestellt werden.

### § 23 Form der Prüfung

(1) Mündliche Prüfungen in einem Prüfungsfach sind in einer Prüfungsveranstaltung abzuhalten und mit einer Note zu bewerten.

(2) Die Ausführungsbestimmungen der Fachbereiche regeln die Dauer der mündlichen Prüfung. Sie soll je Kandidat und Fach mindestens 15 Minuten betragen. In den mündlichen Prüfungen können auch schriftliche Aufgaben gestellt werden. Ein Beisitzer muß stets zur Prüfung hinzugezogen werden, wenn die Prüfung nur von einem Prüfer abgehalten wird. Vor der Festsetzung der Note hört der Prüfer die anderen an der Prüfung mitwirkenden Prüfer oder den Beisitzer.

(3) Die Ausführungsbestimmungen der Fachbereiche können neben den abschließenden Prüfungen auch studienbegleitende Prüfungen in vom Fachbereich, dem der Studiengang zu-

geordnet ist, die Prüfungsform allgemein im Einvernehmen mit den zuständigen Prüfern festzulegen.

(4) Zu den Prüfungen sind Studenten, die sich in einem nachfolgenden Prüfungsabschnitt der gleichen Prüfung unterziehen wollen, als Zuhörer zugelassen. Die Zahl kann vom Prüfer nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse beschränkt werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Ergebnisses an den Bewerber. Die Zulassung kann in Ausnahmefällen abgelehnt werden.

(5) Über Verlauf und Ergebnis der Prüfung wird ein Protokoll von einem Prüfer bzw. dem Beisitzer angefertigt. Nach Beendigung der Prüfung ist das Ergebnis dem Bewerber bekanntzugeben.

### § 24 Klausurarbeiten

Soweit nach den Ausführungsbestimmungen der Fachbereiche Klausurarbeiten vorgesehen sind, soll der Bewerber darin nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Probleme mit den geläufigen Methoden seines Fachs erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

### § 25 Zusammenstellung der Prüfungsergebnisse

(1) Über die Ergebnisse der Prüfungen wird für jeden Bewerber aufgrund der Protokolle der Prüfungen im einzelnen Fach und der Bewertung der Diplomarbeit eine tabellarische Zusammenstellung angefertigt. Darin werden die Ergebnisse der Prüfungen jeweils mit Prüfungsfach, Namen des Prüfers, Datum und Note festgehalten.

(2) Die Diplomarbeit ist von dem Hochschullehrer, der das Thema gestellt und die Arbeit betreut hat, schriftlich zu beurteilen. Die Ausführungsbestimmungen der Fachbereiche können vorsehen, daß die Benotung der Diplomarbeit durch die Prüfungskommission erfolgt. Wird im Falle des Satzes 1 die Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist das Urteil eines zweiten Hochschullehrers einzuholen. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung entscheidet die Prüfungskommission nach Anhörung der beteiligten Hochschullehrer über die endgültige Bewertung. Bei diesen Entscheidungen sind die studentischen Vertreter (§ 7 Abs. 3) nicht stimmberechtigt.

(3) Nach jedem Prüfungsabschnitt und nach Abschluß des gesamten Verfahrens wird dem Bewerber auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

## VII. Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen

### § 26 Notenschlüssel

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungs- und Studienleistungen und für die Diplomarbeit werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine besonders hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung mit erheblichen Mängeln

Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffer um 0,3 gebildet werden. Eine Bewertung mit den Noten 4, 3, 4, 7 und 5,3 ist ausgeschlossen.

(2) Sofern die Prüfung in einem Fach aus mehreren Teilprüfungen besteht, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Ausführungsbe-

stimmungen der Fachbereiche können einzelnen Prüfungsleistungen ein besonderes Gewicht beimessen.

Abs. 1 gilt entsprechend.

Die Fachnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut;
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	gut;
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	befriedigend;
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	ausreichend;
bei einem Durchschnitt über 4,0	nicht ausreichend.

(3) Die Gesamtpfprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sind.

#### § 27 Festlegen der Noten

(1) Die Noten werden grundsätzlich von dem Prüfer des jeweiligen Faches festgelegt. Nehmen weitere Prüfer an einer Prüfung teil, so sind sie vor der Festlegung zu hören.

(2) Im Falle der studienbegleitenden Prüfung wird die Note von demjenigen Hochschullehrer festgelegt, der die Prüfungsaufgabe gestellt hat.

#### § 28 Nichtbestehen einzelner Prüfungen

(1) Einzelne Prüfungsfächer, die mit „nicht ausreichend“ bewertet werden, sind nicht bestanden.

(2) Wird die Diplomarbeit nicht innerhalb der Abgabefrist eingereicht, wird sie als „nicht ausreichend“ erklärt. § 19 Abs. 4 Satz 4 bleibt unberührt.

(3) Hat ein Bewerber einzelne Prüfungsfächer nicht bestanden oder ist seine Diplomarbeit nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden, so wird ihm dieses Ergebnis von dem jeweiligen Prüfer mitgeteilt. Die endgültige schriftliche Benachrichtigung durch das Prüfungssekretariat erfolgt nach der Sitzung der zuständigen Prüfungskommission.

(4) Im übrigen gelten die Vorschriften des § 15 Abs. 2 und 3.

#### § 29 Gesamturteil bei bestandener Prüfung

(1) Das Gesamturteil einer bestandenen Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten in den einzelnen Prüfungsfächern sowie im Falle der Diplomprüfung der Diplomarbeit. Die Ausführungsbestimmungen der Fachbereiche können eine besondere Gewichtung einzelner Fachnoten vorsehen. Gleichzeitig können sie festlegen, daß die Mittelnote aller studienbegleitenden Leistungsnachweise (Studienarbeiten) wie eine Fachnote im Rahmen des Gesamturteils Berücksichtigung findet oder daß einzelne studienbegleitende Leistungsnachweise (Studienarbeiten) besonders gewertet werden, sofern sie nach Anforderung und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig sind und die Gesamtpfprüfung ohnehin bestanden ist. Das Gleiche gilt für sonstige bewertete Leistungsnachweise. Voraussetzung für die Anwendung ist die Abgabe einer Erklärung in entsprechender Anwendung des § 19 Abs. 6.

(2) Die Gesamtnote einer bestandenen Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut;
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	gut;
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	befriedigend;
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	ausreichend.

(3) Bei überragenden Leistungen in der Diplomprüfung kann von der Prüfungskommission auch das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden. Bei dieser Entscheidung sind die studentischen Vertreter (§ 7 Abs. 3) nicht stimmberechtigt.

(4) Die Ergebnisse der abgeschlossenen Vor- und Diplomprüfungen werden erst nach den Abschlusssitzungen der betreffenden Prüfungskommissionen bekanntgegeben.

### VIII. Wiederholung und Befristung der Prüfungen;

#### Nichtbestehen der Gesamtpfprüfung

#### § 30 Wiederholung einer Prüfung

(1) Wird die Prüfungsleistung in einem einzelnen Fach als

nicht ausreichend bewertet oder gilt die Prüfung als nicht bestanden, so kann die entsprechende Prüfung wiederholt werden. Das Gleiche gilt für die Diplomarbeit. Eine wiederholte schriftliche Prüfung darf erst dann als nicht ausreichend bewertet werden, wenn dieses Urteil durch eine mündliche Nachprüfung bestätigt wurde. Diese ist zum frühestmöglichen Zeitpunkt, gegebenenfalls in einem Sondertermin außerhalb des eigentlichen Prüfungszeitraumes, abzuhalten. § 23 Abs. 2, 4 und 5 findet Anwendung. Vor der Wiederholung eines Prüfungsfaches können dem Bewerber von der Prüfungskommission Auflagen erteilt werden.

(2) Studienleistungen, die mit nicht ausreichend bewertet werden oder als nicht bestanden gelten, können mehrmals wiederholt werden. § 32 Abs. 1 bleibt unberührt.

#### § 31 Zweite Wiederholung

(1) Eine zweite Wiederholung eines einzelnen Prüfungsfaches ist nur in besonderen Fällen und nur in einem Fach möglich, wenn der Bewerber infolge schwerwiegender Umstände nicht die erforderlichen Leistungen erbringen konnte. Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.

(2) Die Entscheidung nach Abs. 1 Satz 1 trifft der Senat nach einer Stellungnahme der Prüfungskommission eingeholt hat. Die Prüfungskommission setzt nach positiver Entscheidung des Senats den Termin einer zweiten Wiederholungsprüfung fest und verlängert erforderlichenfalls die Frist nach § 32 Abs. 1.

(3) Der Bewerber soll innerhalb der Frist gemäß § 32 Abs. 1 und 2 über die zuständige Prüfungskommission ein Gesuch unter Angabe der Gründe beim Senat einreichen.

#### § 32 Befristung der Prüfungen

(1) Jede Diplomprüfung und jede Diplomvorprüfung muß einschließlich etwaiger Wiederholungsprüfungen (§§ 30, 31) spätestens zwei Jahre nach Beginn abgeschlossen sein. Die Frist beginnt mit der Ablegung der ersten Prüfung in einem Prüfungsfach. Im Falle von studienbegleitenden Prüfungen können die Ausführungsbestimmungen der Fachbereiche einen späteren Fristbeginn vorsehen.

(2) Für Bewerber, die die Diplomprüfung vor dem 7. Fachsemester beginnen, beginnt die Frist nach Abs. 1 Satz 2 erst mit Beginn des 8. Fachsemesters.

(3) Eine Verlängerung der Frist nach Abs. 1 und 2 ist auf Antrag möglich, wenn der Bewerber infolge schwerwiegender Umstände nicht in der Lage war, diese Frist einzuhalten. Über den Antrag entscheidet die zuständige Prüfungskommission.

#### § 33 Nichtbestehen der Gesamtpfprüfung

(1) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn

- a) der Bewerber zu einer zweiten Wiederholungsprüfung nicht zugelassen wird;
- b) eine zweite Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet wird;
- c) die Diplomarbeit zum zweitenmal mit „nicht ausreichend“ bewertet wird;
- d) der Bewerber vom Prüfungsverfahren zurücktritt;
- e) die Frist nach § 32 Abs. 1 und 2 überschritten ist, sofern nicht einer Fristverlängerung nach § 32 Abs. 3 stattgegeben wird.

(2) Die Zulassung zu einer Prüfung ist ausgeschlossen, wenn der Bewerber die betreffende Prüfung im gleichen Studiengang an der TH Darmstadt endgültig nicht bestanden hat.

### IX. Prüfungszeugnis und Diplom

#### § 34 Prüfungszeugnis

(1) Über jede bestandene Vor- und Diplomprüfung wird ein Zeugnis mit Angabe der Einzelnoten und des Gesamturteils ausgestellt; das Thema oder Fachgebiet der Diplomarbeit ist aufzuführen. Die Ausführungsbestimmungen der Fachberei-

che können vorsehen, daß Studienleistungen mit Thema oder Fachgebiet im Zeugnis aufgeführt werden. Die Noten der Prüfungen nach § 21 Abs. 2 können auf Antrag des Bewerbers zusätzlich aufgeführt werden, und zwar getrennt von den Ergebnissen der eigentlichen Diplomprüfung oder Diplomvorprüfung.

(2) Die Prüfungszeugnisse werden vom Vorsitzenden der zuständigen Prüfungskommission und dem Präsidenten der TH Darmstadt unterzeichnet. Sie sind mit dem Siegel der Hochschule zu versehen.

#### § 35 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Gesamprüfung

(1) Bewerbern, die ihre Vor- oder Diplomprüfung endgültig nicht bestanden haben, geht durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission ein Bescheid mit Angabe aller Prüfungsleistungen und den Gründen für das Nichtbestehen der Gesamprüfung zu. Er ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Gegen Entscheidungen der Prüfungskommission ist Widerspruch zulässig. Dieser ist bei der Prüfungskommission einzulegen. Hilft diese dem Widerspruch nicht ab, so ergeht ein Widerspruchsbescheid durch den Präsidenten.

(3) Hat der Bewerber die Vorprüfung oder Diplomprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die bestandenen Prüfungen und ggfls. Studienleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Prüfung nicht bestanden ist.

#### § 36 Diplom

(1) Nach bestandener Diplomprüfung erhält der Bewerber neben dem Zeugnis nach § 34 ein Diplom, das die Verleihung des akademischen Grades beurkundet. Das Diplom wird vom Dekan des Fachbereiches, dem der Studiengang zugeordnet ist und vom Präsidenten der TH Darmstadt unterzeichnet. Es ist mit dem Siegel der Hochschule zu versehen.

(2) Der akademische Grad darf erst nach Aushändigung des Diploms geführt werden.

### X. Verstöße gegen die Prüfungsordnung

#### § 37 Ordnungswidrige Zulassung zur Prüfung

(1) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Bewerber hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Diploms bekannt, so wird der Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

(2) Hat der Bewerber die Zulassung zu einer Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet die Prüfungskommission über die Gültigkeit der Prüfung.

#### § 38 Täuschungen und Ordnungswidrigkeiten

(1) Wird festgestellt, daß ein Bewerber bei einer Prüfungsleistung eine Täuschung versucht oder begangen hat, so kann diese Prüfung als „nicht ausreichend“ erklärt werden. Die Feststellung trifft der jeweilige Prüfer, in Zweifelsfällen im Einvernehmen mit der zuständigen Prüfungskommission.

(2) Wird diese Tatsache nach Aushändigung des Diploms bekannt, so kann die Prüfungskommission nachträglich die Note berichtigen und gegebenenfalls die Gesamprüfung für nicht bestanden erklären. Im letzteren Falle ist das unrichtige Prüfungszeugnis und das Diplom einzuziehen und die Verleihung des akademischen Grades abzuerkennen.

(3) In anderen Fällen, in denen Prüfungen unter ordnungswidrigen Voraussetzungen abgelegt worden sind, entscheidet die Prüfungskommission über Gültigkeit und Bewertung.

### XI. Übergangsbestimmungen

#### § 39 Inkrafttreten

(1) Die Prüfungsordnung tritt mit der Veröffentlichung durch den Hessischen Kultusminister in Kraft.

(2) Bereits begonnene Diplomprüfungen oder Diplomvorprüfungen können innerhalb einer Übergangsfrist von drei Semestern nach den bisherigen Prüfungsbestimmungen zu Ende geführt werden. Entsprechendes gilt für Bewerber, die sich innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung zur Prüfung melden. Eine derartige Übergangsfrist muß auch bei Änderungen der Ausführungsbestimmungen der Fachbereiche vorgesehen werden. In Zweifelsfällen entscheidet die zuständige Prüfungskommission, bei der Diplomvorprüfung im Einvernehmen mit dem Leiter des Prüfungssekretariats.

(3) Die Fachbereiche erlassen nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Die Prüfungskommissionen nach dieser Prüfungsordnung sind rechtzeitig vor Beginn des Prüfungsabschnittes zu bilden, der auf das Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung folgt.

(4) Mit Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung tritt die Diplomprüfungsordnung der TH Darmstadt vom 7.7.1971, Amtsblatt Seite 605, außer Kraft. Die Regelung des Abs. 2 bleibt unberührt.